

**Entgeltordnung für die Leistungen bei der Festlegung von Brand- und  
Rettungssicherheitswachdiensten sowie der Gestellung von  
Brandsicherheitswachen vom 30.10.2014**  
unter Berücksichtigung der Änderung vom 24.02.2016

Präambel

Auf Grund des § 52 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 27 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Kolpingstadt Kerpen in seiner Sitzung am 23.02.2016 folgende Änderung zur Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1**  
**Gegenstand der Entgeltordnung**

(1) Gegenstand dieser Entgeltordnung ist die Erhebung von Entgelten für die Leistungen der Brandschutzdienststelle bei der Festlegung über die Notwendigkeit, Art und Umfang von Brand- und Rettungssicherheitswachdiensten sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter selbst keinen Brandsicherheitswachdienst stellen kann.

(2) Gegenstand dieser Entgeltordnung sind auch Leistungen der Feuerwehr zur Sicherstellung des Brandschutzes bei Ausfall von im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens geforderten, brandschutztechnischen Anlagen (z.B. Ausfall einer Sprinkleranlage) sowie bei Nichterfüllung von Auflagen aus einem Baugenehmigungsverfahren.  
Hierbei ist jeweils im Einzelfall durch die Brandschutzdienststelle zu prüfen, ob die Gestellung einer Brandsicherheitswache als Kompensation dienen kann.

(3) Die Durchführung der Brand- und Rettungssicherheitswachdienste erfolgt auf Anordnung der zuständigen Behörde.

**§ 2**  
**Brandsicherheitswachdienst**

(1) Die Entscheidung, ob in den Fällen gemäß §1 (1) und (2) ein Brandsicherheitswachdienst erforderlich ist, sowie bei Erfordernis über die Stärke, Qualifikation und Ausrüstung des Brandsicherheitswachdienstes trifft der Leiter der Feuerwehr.

(2) Um die Notwendigkeit eines Brandsicherheitswachdienstes prüfen zu können, ist die rechtzeitige Vorlage von prüffähigen Unterlagen bei der Brandschutzdienststelle erforderlich. Der Umfang der erforderlichen Unterlagen ist im jeweiligen Einzelfall mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

(3) Die prüffähigen Unterlagen sind mindestens 10 Werktage vor Durchführung der Veranstaltung nach §1 (1) bei der Brandschutzdienststelle einzureichen.  
Bei planbaren Fällen gemäß §1(2) sind die Unterlagen mindestens 20 Werktage vor Durchführung der Maßnahme bei der Brandschutzdienststelle einzureichen.

(4) Bei verspätet eingereichten oder nicht vollständigen Unterlagen ist eine fristgerechte Bearbeitung seitens der Brandschutzdienststelle nicht sicher gestellt.  
Dies kann zur Folge haben, dass die angezeigte Veranstaltung nicht durchgeführt werden

kann.

(5) Wenn ein Veranstalter einen erforderlichen Brandsicherheitswachdienst gemäß §27 (2) FSHG durch eigene Kräfte stellen will, muss der Veranstalter der Brandschutzdienststelle die geforderte Stärke, Qualifikation und Ausrüstung schriftlich nachweisen.  
In Einzelfällen behält sich die Brandschutzdienststelle eine Überprüfung vor Ort vor.

(6) Sofern der Brandsicherheitswachdienst nicht unter der Voraussetzung des Abs. 5 vom Veranstalter gestellt wird, nimmt die Feuerwehr der Kolpingstadt Kerpen die Aufgaben des Brandsicherheitswachdienstes kostenpflichtig wahr.

### **§3 Höhe des Entgeltes**

(1) Bei der entgeltspflichtigen Gestellung von Brandsicherheitswachen werden folgende Entgelte fällig:

- |  |         |
|--|---------|
| a) je angefangene 15 Minuten für Mannschaftsdienstgrade  | 11,50 € |
| b) je angefangene 15 Minuten für Führungsdienstgrade ab Gruppenführer  | 15,00 € |
| c) je angefangene 15 Minuten für Führungsdienstgrade ab Zugführer  | 17,50 € |
| d) 1 Stunde Wegezeit für An- und Abfahrt je Mitglied der BSW   |         |
| e) Fahrzeug- und Gerätekosten gemäß dem jeweils gültigen Gebührentarif der Satzung über die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Feuerwehr Kerpen. |         |

(2) Für die Festlegung der Notwendigkeit, Art und Umfang einer Brand- bzw. Rettungssicherheitswache durch die Brandschutzdienststelle der Kolpingstadt Kerpen:

je angefangene 15 Minuten	19,50 €
---------------------------	---------

Sofern im Rahmen der Festlegungen Termine außerhalb der Brandschutzdienststelle erforderlich werden, werden zusätzlich Fahrzeugkosten erhoben:

je angefangene 15 Minuten	7,00 €
---------------------------	--------

(3) Für Maßnahmen gemäß (1) und (2) bei Brauchtumsveranstaltungen wie:

- Schützenfest
- Karnevalsveranstaltungen (Durchführung durch ansässige Vereine)
- Zugbegleitungen (Martinszüge, etc.)
- Pfarrfeste und
- sonstige brauchtümliche Veranstaltungen

wird kein Entgelt erhoben.

### **§ 4 Schuldner und Fälligkeit**

Zur Zahlung des Entgelts ist der Veranstalter verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Das Entgelt wird durch Bescheid erhoben und ist innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Bescheides zu zahlen.

**§ 5**  
**Sonderregelungen**

Bei besonderem öffentlichem Interesse und bei unbilliger Härte kann von der Erhebung von Entgelten abgesehen werden. Hierüber entscheidet der Amtsleiter 13 im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.11.2014 in Kraft. Die Satzung vom 22.10.2003 und alle ihr folgenden Änderungssatzungen werden mit Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung aufgehoben.